



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Umweltausschuss	16.04.2024

Betreff:	Vorberatung zum Erlass einer Baumschutzsatzung
-----------------	---

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Rates wurde der Wunsch zum Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Esens beantragt. Neben den rechtlichen Regelungen für Ausnahmen und Abläufe ist die Bestimmung des Schutzgegenstandes die wichtigste Festlegung einer Baumschutzsatzung.

Im Rahmen dieser Beratung soll zunächst der Schutzgegenstand, der durch die Satzung geschützt werden soll, festgelegt werden.

1. Art des Schutzes

a. Ganzheitlicher Schutz oder Landschafts- / Stadtbildschutz

i. Landschafts- / Stadtbildschutz

Der Baum wird in seinem Erscheinungsbild geschützt, damit ist eine einfache Fällung nicht möglich

ii. Ganzheitlicher Schutz

Der Baum wird in seinem Ganzen und damit für die Zukunft geschützt. Dies hat auch zur Folge, dass Erdarbeiten am und um den Baum reguliert werden, um diesen vor Wurzelschäden zu schützen. Ein Großteil von absterbenden Bäumen im urbanen Bereich sind Folgen von Wurzelschäden.

b. Zu schützender Habitus / Form

Neben der Ausprägungsform „Baumförmig“ ist auch der Schutz von Hecken möglich. Hecken können ortsbildprägend sein und haben ebenso wie Bäume einen hohen ökologischen Wert.

c. Ab wann ist ein Baum schützenswert?

In der Regel wird der Schutzstatus an einem bestimmten Umfang des Baumes festgemacht. Ein Schutzstatus ab 100 cm Umfang ist ein häufig festgelegter Wert. Bäume mit 100 cm Umfang sind in der Regel im urbanen

Bereich (gute Wasserversorgung, gute Nährstoffversorgung, geringe Lichtkonkurrenz) bei Koniferen 30 bis 45 Jahre und bei Laubbäumen 40 bis 60 Jahre alt.

Bäume mit 100 cm Umfang sind damit noch relativ jung und selten ortsbildprägend. Inwieweit diese bereits Schutzstatus erhalten sollen, hängt vom Gesamtkonzept des Schutzes ab.

Umfang	Durchmesser
[cm]	[cm]
25	8
50	16
75	24
100	32
150	48
200	64
300	95
400	127

d. Baumarten

In der Regel werden nicht allen Baumarten unter Schutz gestellt. Regelmäßig sind Obstgehölze, Koniferen sowie Pionierbaumarten vom Schutz befreit. Eine Regulierung von Obstgehölzen stellt einen Eingriff in die gärtnerische Nutzung einzelner Grundstücke da. Koniferen sind in der Regel gestalterische Objekte in Hausgärten. Bis auf die Eibe sind diese selten heimische Pflanzen und bilden selten einen ortsbildprägenden Charakter. Pionierbaumarten wie Birke und Erle sind schnell wachsende Laubbäume mit einer geringeren Lebenszeit im Vergleich zu Eichen und Buchen. Pionierbaumarten fallen in der Regel kurz vor Ende ihres Lebenszyklus in den Schutzstatus.

e. Schutz von Strukturen

Unabhängig der Baumart und Baumhabitus können auch Strukturen z.B. Alleen unter Schutz gestellt werden. Dies dient dem Erhalt der Allee auch bei natürlichen Ausfall einzelner Bestandteile.

2. Auswirkungen

a. Bürger

i. Verwaltungskosten für den Bürger

Anträge der Bürger sind zu bescheiden. Ohne einen Vororttermin ist eine Bearbeitung in den seltensten Fällen möglich, Begründungen der Bescheidung bzw. das Erlassen von Auflagen ist fallbezogen immer neu zu betrachten. Damit ist die Bescheidung zeitlich aufwendig gegenüber Massenbescheidungen. Auch ist zu beachten, dass bei auflagenbewährten Genehmigungen eine Kontrolle der Auflagen erfolgen muss. I. d. R. ist damit mit einem Arbeitsaufwand von 2 bis 3 Stunden je Antrag zu rechnen, was einer Gebühr von 130 € bis 200 € entspricht.

ii. Auflagen

Beauftragte Baumschutzmaßnahmen - insbesondere Wurzelschutzmaßnahmen - führen zu erhöhten Baukosten ebenso Ersatzpflanzungen inkl. der nötigen Pflege

iii. Eigentum

Die Baumschutzmaßnahmen sind ein zulässiger Eingriff in die Nutzungsfreiheit des Eigentums.

b. Verwaltung

i. Ausbildung

Mindestens 2 Mitarbeiter sind hinreichend neben ihrer

Verwaltungskenntnis auf die nötigen botanischen Kenntnisse weiterzubilden, um fachlich u. sachlich Bescheide erstellen zu können.

ii. Personal

Das Thema Baumschutz per Satzung und den damit aufkommenden Bescheidungen von Anträgen ist ein neuer Arbeitsgegenstand. Dieser ist in der jetzigen Personalkalkulation nicht berücksichtigt. Mit einem Bedarf von 0,1 VZ (4 Wochenstunden) muss ausgegangen werden. Damit könnten ca. 60 Bescheidungen im Jahr erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen der Regulierungen durch eine Baumschutzsatzung werden in der Sitzung anhand der Sachverhaltsschilderung formuliert.

Klimaschutz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ **ja, positiv ***

☐ **ja, negativ ***

☐ **nein**

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ **ja *** ☐ **nein ***

* Erläuterung siehe Begründung

Esens, den 05.04.2024	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Koffinke, Björn)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	Rat	Ja:	Nein:	Enth.: